



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 26/2023e vom 15. Mai 2023 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragssatzung der Stadt Mittweida für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des Beschlusses (Vorlage: SR/2023/014/02) in der Sitzung des Stadtrates Mittweida vom 30.03.2023 wird folgende Satzung ausgefertigt:

[Nachtragssatzung der Stadt Mittweida \(mittweida.de\)](https://www.mittweida.de)

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass der Nachtragshaushalt der Stadt Mittweida für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom **15.05.2023 bis 21.05.2023** elektronisch unter <https://www.mittweida.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Mittweida nicht beanstandet. Die Nachtragssatzung der Stadt Mittweida enthält für das Jahr 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mittweida, 15.05.2023

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, den 26.05.2023